

Antrag 119/I/2026**Forum Netzpolitik****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Grundrechte nicht unter den Omnibus kommen lassen**

- 1 Die SPD-Mitglieder der Bundesregierung und die SPD-
 2 Mitglieder der S&D-Fraktion im EU-Parlament setzen
 3 sich dafür ein, dass die Grundrechte auf informationelle
 4 Selbstbestimmung, auf Schutz der Privatsphäre, auf Ach-
 5 tung des Privat- und Familienlebens und des Schutzes per-
 6 sonenbezogener Daten nicht abgeschwächt werden.
 7
- 8 Die SPD-Mitglieder der Bundesregierung und die SPD-
 9 Mitglieder der S&D-Fraktion im EU-Parlament wirken dar-
 10 auf hin, dass mittels dieses Grundrechtsschutzes auch
 11 gleichzeitig die wirtschaftlichen Interessen der Verbrau-
 12 cher*innen gewahrt bleiben. Dabei ist unter anderem dar-
 13 auf hinzuwirken,
- 14 • dass die Anpassung der Definition personenbezoge-
 15 ner Daten in Bezug auf pseudonymisierte Daten, die
 16 durch zusätzliche Informationen wieder einer nat-
 17 ürlichen Person zugeordnet werden können, maß-
 18 voll geschieht und im Kern solche Daten weiterhin
 19 als Informationen über eine identifizierbare natürli-
 20 che Person anzusehen sind;
 - 21 • dass besondere Kategorien personenbezogener Da-
 22 ten nach Art. 9 Datenschutzgrundverordnung wei-
 23 terhin als solche zu bewerten sind, auch wenn ein
 24 Datenverarbeiter diese lediglich aufgrund vermeint-
 25 licher Interessen oder Merkmale ermittelt;
 - 26 • den Anspruch auf Auskunft über die zur eige-
 27 nen Person gespeicherten personenbezogenen Da-
 28 ten nicht eingeschränkt wird. Eine diskutierte Miss-
 29 brauchsklausel, die Auskunftersuchen als miss-
 30 bräuchlich ansieht, wenn sie anderen Zwecken als
 31 dem Schutz der Daten dienen, ist grundsätzlich
 32 abzulehnen. Der Auskunftsanspruch ist das eine
 33 wesentliche Element, mit dem Verbraucher*innen
 34 nicht nur die Einhaltung ihrer Grundrechte, sondern
 35 auch die Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen
 36 gegenüber anderen Wirtschaftsakteuren erreichen
 37 können (z.B. im Versicherungswesen oder bei Kredit-
 38 vergaben);
 - 39 • keine uferlose Möglichkeit zur Verarbeitung ge-
 40 speicherter Daten zu anderen als den ursprüngli-
 41 chen Zwecken zuzulassen, indem die Definition z.B.
 42 von „Forschungszwecken“ unverhältnismäßig aus-
 43 geweitet wird;
 - 44 • dass das Training von KI-Systemen mit personenbe-
 45 zogenen Daten nicht als berechtigtes Interesse von
 46 Konzernen gewertet wird, sondern weiterhin eine
 47 Einwilligung der betroffenen Person erfordert.

Empfehlung der Antragskommission**Annahme (Konsens)**

